

Bundesförderung für verbesserte Produktionskapazitäten sowie Forschung und Entwicklung bei Speziallipiden und anderen Hilfsstoffen für mRNA-Impfstoffe und andere mRNA-Arzneimittel (Modul 3 – KIWI und Zukunftsprojekte)

Merkblatt **3b** „Allgemeine Hinweise zur Antragstellung“ für Modul 3 – KIWI-FuE-Projekte

Inhaltsverzeichnis:

1	FÖRDERZIEL	3
2	WER KANN ANTRÄGE STELLEN UND WER NICHT?	3
3	WAS WIRD GEFÖRDERT UND WAS NICHT?	4
4	WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG?.....	5
5	WAS SIND DIE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN?	6
5.1	ANTRAGSSTELLUNG UND MAßNAHMENBEGINN	6
5.2	QUALITÄTSSTANDARDS	6
5.3	NACHWEISE	6
5.4	WEITERE ANFORDERUNGEN.....	6
6	WIE ERFOLGT DIE ANTRAGSTELLUNG?	7
6.1	WEITERE ANTRAGSDOKUMENTE	8
7	WIE ERFOLGT DIE FÖRDERENTSCHEIDUNG?.....	9
8	WIE ERFOLGT DIE AUSZAHLUNG DER FÖRDERMITTEL - VERWENDUNGSNACHWEISPRÜFUNG?.....	9
9	GRUNDSÄTZLICHE HINWEISE	10
9.1	RECHTSANSPRUCH	10
9.2	KUMULIERUNGSVERBOT	10
9.3	BESSERSTELLUNGSVERBOT	10
9.4	VOR-ORT-KONTROLLEN	10
9.5	PRÜFUNGSRECHT	10

Ansprechpartner:

Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
Steinplatz 1
10623 Berlin

Hotline: 030 / 310078-5829

E-Mail: pt-speziallipide@vdivde-it.de

Genderaspekte

Aspekte des Gender-Mainstreamings werden bei der Durchführung der Tätigkeiten angemessen berücksichtigt. In diesem Merkblatt wird aus Gründen der Lesbarkeit vorrangig die männliche Form der Begrifflichkeiten verwendet. Wo nicht ausdrücklich unterschieden wird, werden grundsätzlich alle Geschlechter angesprochen.

Bewilligungsbehörde

Mit der Durchführung dieses Förderprogramms hat der Zuwendungsgeber das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) den Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH (VDI/VDE-IT) beauftragt. Der Projektträger ist Ansprechpartner für alle Fragen zur Administration der Förderprojekte. Es wird empfohlen, zur Antragsberatung mit dem Projektträger Kontakt aufzunehmen.

Für die Förderung geltende Richtlinien, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse <https://foerderportal.bund.de> in der BMWi-Rubrik im „Formularschrank“ abgerufen werden.

Die Bundesförderung für verbesserte Produktionskapazitäten sowie Forschung und Entwicklung bei Speziallipiden und anderen Hilfsstoffen für mRNA-Impfstoffe und andere mRNA-Arzneimittel unterstützt in **Modul 3** die **Erforschung und Entwicklung von neuartigen Speziallipiden für mRNA-basierte Arzneimittel und weiteren neuartigen Hilfsstoffen für den Wirkstofftransport** in Deutschland. Durch eine Förderung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) soll mittel- und langfristig ein Beitrag zur Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der forschenden und produzierenden Unternehmen der Hilfsstoff-, Wirkstoff- und Arzneimittelherstellung geleistet werden.

Modul 3 beinhaltet folgende Förderelemente:

- Aufbau und Betrieb des KIWI (**KIWI-Organisation**). → Merkblatt 3a
- KIWI-Forschungs- und Entwicklungsprojekte (**KIWI-FuE-Projekte**) als Verbundprojekte von Unternehmen und Forschungseinrichtungen der an einem KIWI beteiligten Partner. → **Merkblatt 3b**
- **Zukunftsprojekte** als Verbundprojekte von Unternehmen und Forschungseinrichtungen mit zukunftsweisender Themenstellung, die einen visionären neuen Ansatz verfolgen. → Merkblatt 3c

Dieses Merkblatt gibt allgemeine Hinweise zur Beantragung von **KIWI-FuE-Projekten** im Rahmen eines KIWI-Forschungsprogramms. Allgemeine Hinweise zu Anträgen für KIWI-Organisation und Zukunftsprojekte sind Merkblatt 3a („KIWI-Organisation“) sowie Merkblatt 3c („Zukunftsprojekte“) zu entnehmen.

1 Förderziel

Ziel der Förderung von „Konsortien der Innovation aus Wissenschaft und Industrie“ (KIWI) ist die strukturierte Vernetzung der Forschung und Entwicklung auf den Gebieten der Speziallipide für mRNA-basierte Impfstoffe und mRNA-basierte Wirkstoffe sowie der neuartigen Hilfsstoffe für den Wirkstofftransport durch die Bildung strategischer Allianzen zwischen Industrie und Wissenschaft. Die Vernetzung dient dem Transfer von Know-how aus FuE-Einrichtungen in produzierende Unternehmen und der Beschleunigung von Innovationsprozessen. Dazu verfolgen KIWI ein thematisch fokussiertes fünfjähriges Forschungs- und Entwicklungsprogramm. Das KIWI-FuE-Programm besteht aus Verbundvorhaben hochqualitativer Forschung der im KIWI organisierten Unternehmen und Forschungseinrichtungen. KIWI-FuE-Projekte zielen auf die Initiierung neuer Produkt-, Prozess- und Dienstleistungsinnovationen in den Bereichen der Speziallipide für mRNA-Arzneimittel und weiterer neuartiger Hilfsstoffe für den Wirkstofftransport.

2 Wer kann Anträge stellen und wer nicht?

Antragsberechtigt mit einer Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland sind:

- gewerbliche Unternehmen und Forschungseinrichtungen;
- Hochschulen und Forschungseinrichtungen, einschließlich der Ressortforschungseinrichtungen des Bundes und der großen Wissenschaftsorganisationen (Leibniz-Gemeinschaft, Helmholtz-Gemeinschaft, Max-Planck-Gesellschaft, Fraunhofer-Gesellschaft).

Nicht antragsberechtigt sind:

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind;
- Unternehmen in Schwierigkeiten entsprechend Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO; Verordnung (EU) Nr. 651/2014).

Hinweis:

Die Teilnahme eines Unternehmens oder einer Forschungseinrichtung an mehreren KIWIs oder Zukunftsprojekten ist nicht ausgeschlossen, sofern die Programme und Projekte klar voneinander abgegrenzt sind.

3 Was wird gefördert und was nicht?

KIWI-FuE-Projekte sind Verbundprojekte von Konsortialpartnern eines KIWI, koordiniert von einem Unternehmen. Sie bestehen aus mindestens einer Forschungseinrichtung und mindestens einem Unternehmenspartner der forschend tätigen Hilfsstoff-, Wirkstoff- oder Arzneimittelproduktion.

Die Arbeiten in KIWI-FuE-Projekten können die Innovationsphasen der „Grundlagenforschung“ (GF, i.d.R. Technology Readiness Level [TRL] 1 bis 3), der „Industriellen Forschung“ (IF; i.d.R. TRL 4 bis 6) und der „Experimentellen Entwicklung“ (EE; i.d.R. TRL 7 bis 8) beinhalten.

Für die Zuordnung von FuE-Tätigkeiten zu den Kategorien GF, IF oder EE dient das TRL lediglich als Orientierung. Maßgeblich für die finale Einordnung ist letztlich der methodische Charakter der durchgeführten FuE-Arbeiten.

In die Arbeitspläne aller Projektpartner ist mindestens die Innovationsphase der Industriellen Forschung schwerpunktmäßig einzubeziehen. Der Umfang der Arbeiten, die sich der Innovationsphase der Grundlagenforschung zuordnen lassen, sollte einen Anteil von 25% am Gesamtarbeitsplan nicht überschreiten.

Hinweis:

Entsprechend Artikel 2 Absatz 84 bis 87 AGVO gilt:

Grundlagenforschung (GF) sind experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte kommerzielle Anwendungsmöglichkeiten dienen.

Industrielle Forschung (IF) dient der Gewinnung neuer Kenntnisse mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen durch planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen dieser herbeizuführen.

Experimentelle Entwicklung (EE) beinhaltet Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln.

Technologiereifegrad (TRL)								
TRL 1	TRL 2	TRL 3	TRL 4	TRL 5	TRL 6	TRL 7	TRL 8	TRL 9
Beobachtung des Funktionsprinzips	Beschreibung der Anwendungsszenarien	Nachweis der Funktionsfähigkeit (proof of concept)	Versuchsaufbau im Labormaßstab (Labormuster)	Versuchsaufbau und Überprüfung in relevanter Einsatzumgebung (Funktionsmuster)	Demonstration in relevanter Einsatzumgebung (Prototyp)	Demonstration im realen Einsatz (Demonstrator)	Nachweis der Funktionsfähigkeit des qualifizierten Systems (Nullserie)	Nachweis des erfolgreichen Einsatzes des qualifizierten Systems (Produkt)
Grundlagenforschung								
				Industrielle Forschung				
					Experimentelle Entwicklung		Markt	

Gefördert werden Projekte zur Entwicklung neuartiger pharmazeutische Hilfsstoffe auf Lipid-, Polymer- oder vergleichbarer Basis zur Anwendung für den Wirkstofftransport im menschlichen Körper. Inhaltlich liegt der Fokus auf:

- Forschung und Entwicklung zur Verbesserung der Speziallipide für mRNA-basierte Impfstoffe in Hinblick auf biologische Abbaubarkeit, Stabilität etc. und deren Produktionsprozesse;
- Forschung und Entwicklung für neue Hilfsstoffe für mRNA-basierte Arzneimittel und deren Produktionsprozesse;
- Forschung und Entwicklung für neuartige Hilfsstoffe (z. B. Polymere) für den Wirkstofftransport;
- Nachweis und Prüfung der Bioverträglichkeit von Innovationen in den vorgenannten Themenkomplexen bis hin zur präklinischen Validierung;
- Schaffung von Grundlagenwissen im vorgenannten Themenbereich;
- Stärkung von dauerhafter Wettbewerbsfähigkeit der geförderten Unternehmen durch Beschleunigung und Vertiefung der Innovationsprozesse;
- Schaffung von strategischen Allianzen zwischen Wirtschaft und Wissenschaft;
- Schaffung von Humankapital und geistigem Eigentum sowie dessen Sicherung in deutschen Unternehmen.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Erwerb von Grundstücken und Gebäuden;
- Umbauten an Gebäuden zum Aufbau und Betrieb der förderfähigen Anlagen;
- Zertifizierungskosten;
- Umrüstungen bestehender Anlagen;
- Leasing oder Finanzierungskosten;
- Lizenzerwerb und -gebühren;
- die Durchführung und Vorbereitung von klinischen Studien;
- Durchführbarkeitsstudien, die außerhalb von Zukunftsprojekten (s.a. Merkblatt 3c) durchgeführt werden sollen;
- Investive Maßnahmen, die von anderen Stellen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Union bereits gefördert wurden.

4 Wie hoch ist die Förderung?

Die Zuwendung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses auf Basis der zuwendungsfähigen Kosten. Förderfähige Kosten sind beihilfefähige Kosten für FuE-Vorhaben nach Artikel 25 AGVO.

Beihilfeshöchstintensitäten			
Beihilfeart	Kleine Unternehmen Mitarbeitende: < 50, Jahresumsatz: bis zu 10 Mio. €	Mittlere Unternehmen Mitarbeitende: < 250, Jahresumsatz: bis zu 50 Mio. € ODER Jahresbilanzsumme: bis zu 43 Mio. €	Weitere Unternehmen Mitarbeitende: ab 250, Jahresumsatz: mehr als 50 Mio. € ODER Jahresbilanzsumme: mehr als zu 43 Mio. €
Grundlagenforschung	100 %	100 %	100 %
Industrielle For- schung*	80 %	75 %	50 %
Experimentelle Ent- wicklung*	60 %	50 %	25 %
*Erhöhung der Förderquote gemäß Artikel 25, Absatz 6 AGVO ist für KMU möglich			

Die Höchstbeträge für die Zuwendung pro Unternehmen und KIWI-FuE-Projekt sind:

- bei überwiegend IF: 20 Mio. €
- bei überwiegend EE: 15 Mio. €.

Die Beteiligung von Forschungseinrichtungen darf 50 % der förderfähigen Gesamtkosten eines KIWI-FuE-Projekts nicht überschreiten.

Die Zuwendung der KIWI-FuE-Projekte kann die beantragte Gesamtzuwendung des KIWI nicht überschreiten.

Antragstellende Unternehmen müssen bestätigen, dass sie in der Lage sind, den gesamten Eigenanteil an den förderfähigen und nicht förderfähigen Kosten des Projektes zu tragen.

5 Was sind die Fördervoraussetzungen?

5.1 Antragsstellung und Maßnahmenbeginn

Die Laufzeit der KIWI-FuE-Projekte darf die Laufzeit der KIWI nicht überschreiten.

Das Antragsverfahren ist zweistufig angelegt. In der ersten Stufe hat die Einreichung einer maximal 10-seitigen Skizze fortlaufend bis zum **31.12.2024** (Ausschlussfrist) durch den Verbundkoordinator zu erfolgen. Nur nach Aufforderung ist in der zweiten Stufe ein Vollantrag (inklusive aller weiteren Antragsunterlagen) von allen Projektpartnern einzureichen.

Die geplanten Vorhaben dürfen erst nach Bewilligung begonnen werden. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist ausgeschlossen.

5.2 Qualitätsstandards

Besonders in den KIWI-FuE-Projekten nach Modul 3 wird eine hohe methodisch-wissenschaftliche Innovationskraft gefordert, die auch durch eine Standardisierung der Arbeitsabläufe und durch die hohe Qualität der geplanten Arbeiten gekennzeichnet ist. Die Expertise der Antragsteller ist durch entsprechende Vorarbeiten in der Skizze zu umreißen und im Antrag zu belegen. Ebenfalls sind die zu erwartenden Effekte in der Ausbildung von wissenschaftlichem Nachwuchs und die perspektivische Relevanz der angestrebten Ziele für die Anwendung in der pharmazeutischen Industrie im Antrag darzustellen.

5.3 Nachweise

Zwischenberichte: Es sind jährliche Zwischenberichte durch jeden Konsortialpartner vorzulegen.

Die KIWI-FuE-Projekte werden in Evaluationen der KIWI-Organisationsstruktur berücksichtigt, die nach 3 und 5 Jahren im Rahmen einer Konferenz stattfinden und für die die KIWI-FuE-Konsortien dem Clustermanagement notwendige Informationen bereitstellen müssen. Unabhängig von den terminierten Evaluierungen wird auf das Prüfungsrecht des Zuwendungsgebers (siehe Punkte 9.4 und 9.5) hingewiesen.

Der Verwendungsnachweis ist durch jeden Verbundpartner innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums bzw. nach Beendigung des Teilvorhabens, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats bzw. bis spätestens zum 30.09.2027 der Bewilligungsbehörde zu übermitteln.

5.4 Weitere Anforderungen

Mindestens eines der antragstellenden Unternehmen muss ein Produzent von Hilfsstoffen für mRNA-Arzneimittel oder -Wirkstoffen sein.

Die Verpflichtung eines des am Vorhaben beteiligten Unternehmens zur Verwertung der Ergebnisse der Förderung.

Die Antragsteller müssen über die erforderliche Expertise (Qualifikation, einschlägige Vorarbeiten), Personalkapazität, Ausstattung und Infrastruktur verfügen.

Forschungseinrichtungen müssen sicher stellen, dass keine indirekten (mittelbaren) Beihilfen an Unternehmen fließen.

Die Verbundpartner regeln ihre Zusammenarbeit in einer schriftlichen oder elektronischen Kooperationsvereinbarung.

6 Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Antragstellung für Modul 3 erfolgt über den Projektträger VDI/VDE-IT in einem zweistufigen Verfahren aus Skizzeneinreichung und Antragstellung.

Zur Erstellung der Skizze sind die Vorlagen auf der Plattform des Projektträgers, [positron:s](#), zu nutzen.

Die Skizzeneinreichung erfolgt über [positron:s](#).

Zur Erstellung des förmlichen Förderantrags werden die Vorlagen bei positiver Begutachtung der Skizze durch den Projektträger bereitgestellt. Die Antragsseinreichung erfolgt über [easy-Online](#).

Skizzeneinreichung:

- Die Einreichung erfolgt spätestens bis **31.12.2024** (Ausschlussfrist) elektronisch durch den Verbundkoordinator über die bereitgestellte Plattform des Projektträgers ([positron:s](#)).
- In der maximal 10-seitigen Skizze ist das KIWI-FuE-Projekt und der Bezug zum KIWI-Forschungsprogramms darzulegen.
- Daneben ist ein Anschreiben einzureichen, in dem bestätigt wird, dass alle Verbundpartner die Richtigkeit der in der Skizze gemachten Angaben bestätigen.
- Während der Einreichung über die Plattform sind weitere Angaben zu den einzelnen Verbundpartnern sowie zum KIWI-FuE-Projekt einzugeben. Eine ausführliche Anleitung zur Einreichung über [positron:s](#) ist auf der Plattform hinterlegt.

Antragstellung:

- Die Antragstellung erfolgt nur nach Aufforderung durch den Projektträger und unter Angabe eines Stichtags für die Einreichung.
- Für jedes Teilvorhaben ist ein förmlicher Förderantrag durch den jeweiligen Verbundpartner einzureichen.
- Die vollständigen Anträge aller Teilvorhaben eines KIWI-FuE-Projektes sind bis zum Stichtag inklusive aller notwendigen Unterlagen und Anlagen online über [easy-Online](#) zu stellen. Nur das rechtsverbindlich unterschriebene Antragsformular aus [easy-Online](#) (AZK bzw. AZA) muss in Papierform spätestens 14 Tage später beim Projektträger VDI/VDE-IT vorliegen. Die Papierform entfällt, wenn der Antrag in [easy-Online](#) qualifiziert digital signiert wurde. (*Hinweis: Eine eingescannte Unterschrift ist nicht ausreichend.*) Der Förderantrag inklusive aller Antragsunterlagen (bspw. [easy-Online](#)-Antrag, Vorhabenbeschreibung, Anlage 1, Anlage 2, Arbeitsplan, Verwertungsplan etc.) muss die zur Beurteilung der Angemessenheit und Notwendigkeit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Er bildet die Grundlage für die Entscheidung, ob eine Zuwendung in beantragter Höhe gewährt werden kann.
- Die Beschreibung des KIWI-FuE-Projekts darf 15 Seiten nicht überschreiten. Die KIWIs müssen separat beantragt werden (siehe Merkblatt Modul 3a).
- Der Arbeitsplan ist so auszuformulieren, dass die Ziele des individuellen KIWI-FuE-Projekts für die gesamtstrategische Ausrichtung (gemeinsamer Zweck und Ziele zu einem gemeinsamen Fördergegenstand) des KIWI-FuE-Programms ersichtlich werden. Um eine Zuordnung der Aufteilung der Kosten zum Zweck der Bestimmung der antragsteller- und projektindividuellen Höchstförderquote zu ermöglichen, müssen alle Arbeitspakete jedes Teilvorhabens des Verbundprojektes eindeutig zu GF, IF und EE zugeordnet werden.

- Die erforderlichen Antragsunterlagen und Vorlagen (Anlage 1 und 2, Vorhabenbeschreibung, Verwertungsplan, Arbeitsplan) werden durch den Projektträger bereitgestellt. Die Vorlage für den Arbeitsplan dient gleichzeitig als Berechnungshilfe für die Förderquote.
- Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht. Die Abtretung einer Förderung aus dem Zuwendungsbescheid an Dritte ist ausgeschlossen.

6.1 Weitere Antragsdokumente

Zusätzlich zum Antrag sind zur Prüfung der Angaben und der Antragsberechtigung die nachfolgend aufgeführten administrativen Dokumente dem Antrag über *easy-Online* beizufügen. Zur Vorbereitung des Uploads in *easy-Online* sind diese als PDF abzuspeichern.

6.1.1 Anlage 1 zum Antrag (Unternehmensangaben, Eigenanteil und subventionserhebliche Tatsachen)

Hinweis zur Subventionserheblichkeit: Die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2, 3 und 4 des Subventionsgesetzes.

Von dem Antragsteller ist die Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen den Antragsunterlagen beizufügen. Mit der Erklärung wird vom Antragsteller die Zusicherung eingeholt, dass ihm die subventionserheblichen Tatsachen und die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs nach § 264 des Strafgesetzbuches bekannt sind.

Für die Erklärung stehen in *easy-Online* und in der Anlage 1 zum Antrag einleitende Hinweise zur Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen zur Verfügung.

6.1.2 Anlage 2 zum Antrag (Auflistung bisheriger Bewilligungen sowie Bestätigung der Qualifikationen/Zertifizierungen/Lizenzverträge)

In Anlage 2 sind alle beantragten und in Anspruch genommenen Förderungen aufzulisten.

Weiterhin bitten wir Sie, die gemäß Richtlinie geforderten Punkte in der Anlage 2 zu bestätigen.

6.1.3 Handels- oder Genossenschaftsregisterauszug bzw. Gewerbeanmeldung oder vergleichbare Unterlagen

Juristische Personen des Privat- und des öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften haben bei einem Antrag den Handelsregisterauszug, die Gewerbeanmeldung oder den Genossenschaftsregisterauszug oder vergleichbare Nachweise einzureichen. Dies dient der Prüfung der Vertretungsberechtigung der/des Antragsunterzeichner(s) und der Antragsberechtigung.

6.1.4 Ggf. weitere Unterlagen

Folgende Unterlagen sind darüber hinaus bereitzuhalten und auf Verlangen nachzureichen:

- Die beiden letzten, durch einen sachverständigen Buch- und Wirtschaftsprüfer (evtl. Steuerberater oder -bevollmächtigter) bestätigten Jahresabschlüsse einschließlich Lageberichte (soweit vorhanden). Soweit noch kein Jahresabschlussbericht vorliegt, sind hilfsweise ein vom Wirtschaftsprüfer/Steuerberater geprüfter betriebswirtschaftlicher „Statusbericht“ sowie eine Umsatzsteuer- und Liquiditätsplanung bereitzuhalten.
- Laufender Wirtschaftsplan (soweit zutreffend),
- Auskunft der Hausbank (insbesondere zu Kreditinanspruchnahmen, Kreditsicherheiten, Umsätzen auf den Geschäftskonten).

Der Zuwendungsgeber und der Projektträger behalten sich die Anforderung weiterer Unterlagen zur Klärung offener Einzelfragen vor.

7 Wie erfolgt die Förderentscheidung?

Die Förderentscheidung trifft der Zuwendungsgeber in Abstimmung mit dem Projektträger. Diese entscheiden dabei nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Interessenten werden durch den Projektträger über das Ergebnis der Bewertung schriftlich oder elektronisch informiert.

Die eingegangenen Anträge werden nach den in der Richtlinie (Punkt 8.3 Bewilligungsverfahren, S.12) aufgeführten Kriterien bewertet.

Es erfolgt eine einmalige Rückfragerunde. Mit einer Frist von 1 Monat kann zu den offenen Punkten Stellung genommen werden, fehlende Anlagen ergänzt sowie gegebenenfalls notwendige Anpassungen zu den angegebenen Ausgaben/Kosten vorgenommen werden.

Die Förderanträge stehen in Konkurrenz zueinander. Bei Projekten mit gleichen oder qualitativ vergleichbaren Zielstellungen werden die Projekte bei der Bewilligung von Zuwendungen bevorzugt, die einen geringeren Mittelbedarf geltend machen, sofern die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht ausreichen, um jedes dieser Projekte zu fördern.

8 Wie erfolgt die Auszahlung der Fördermittel - Verwendungsnachweisprüfung?

Für die Vorhabenabwicklung ist profi-Online zu nutzen.

Während der Laufzeit eines bewilligten Vorhabens kann der Zuwendungsempfänger quartalsweise Fördermittel auf Grundlage der entstandenen Ausgaben/Kosten geltend machen, jedoch nur bis zu 90 % der bewilligten Fördersumme. Die verbleibenden Fördermittel werden erst nach Eingang und positivem Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Das Abrufverfahren nach Nummer 1.4 der ANBest-P ist ausgeschlossen.

Abweichungen von im Zuwendungsbescheid bewilligten Maßnahmen sind dem Projektträger unverzüglich anzuzeigen.

Die Nachweise über die sachgerechte Verwendung der Fördermittel (Verwendungsnachweis) sind mittels der dafür vorgesehenen Formulare einschließlich aller erforderlichen Unterlagen innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums bzw. Beendigung des KIWI-FuE-Vorhabens, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats bzw. bis spätestens zum 30.09.2027 der Bewilligungsbehörde zu übermitteln.

Der vorzulegenden formellen Verwendungsnachweis besteht immer aus:

- Sachbericht (fachlicher Bericht)
- Zahlenmäßiger Nachweis (Darstellung der für die Umsetzung der Maßnahme angefallenen Ausgaben/Kosten)

Zusätzlich sind folgende Unterlagen für eine Prüfung bereitzuhalten:

- aktualisiertes Verwertungskonzept;
- gemeinsame Erklärung der Verbundpartner über die erfolgreiche Umsetzung des KIWI-FuE-Vorhabens.

Der Zuwendungsgeber und der Projektträger sind jeweils berechtigt, bei Bedarf weitere Informationen oder Unterlagen zu verlangen und Projekte im Rahmen einer Vor-Ort-Prüfung zu überprüfen.

9 Grundsätzliche Hinweise

9.1 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Auch aus der Skizzeneinreichung und/oder der Aufforderung zur Antragstellung kann kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung hergeleitet oder bei Ablehnung des Antrags Ersatz bzw. anteiliger Ersatz der bis dahin für das Vorhaben angefallenen Ausgaben und Kosten gewährt werden. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

9.2 Kumulierungsverbot

Eine Kumulierung von Beihilfen nach dieser Richtlinie mit anderen Investitionsbeihilfen für dieselben beihilfefähigen Ausgaben ist ausgeschlossen.

Im Antragsverfahren hat das betreffende Unternehmen der beihilfegebenden Stelle schriftlich in Papierform, in elektronischer Form oder in Textform jede Beihilfe nach der Bundesregelung Forschungs-, Entwicklungs- und Investitionsbeihilfen anzugeben, die es bislang erhalten hat, sodass sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der Kumulierung und Kombination eingehalten werden.

9.3 Besserstellungsverbot

Eine Kumulierung von Beihilfen nach dieser Richtlinie mit anderen Investitionsbeihilfen für dieselben beihilfefähigen Ausgaben ist ausgeschlossen.

Im Antragsverfahren hat das betreffende Unternehmen der beihilfegebenden Stelle schriftlich in Papierform, in elektronischer Form oder in Textform jede Beihilfe nach der Bundesregelung Forschungs-, Entwicklungs- und Investitionsbeihilfen anzugeben, die es bislang erhalten hat, sodass sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der Kumulierung und Kombination eingehalten werden.

9.4 Vor-Ort-Kontrollen

Der Projektträger behält sich vor, Vor-Ort-Kontrollen der geförderten Maßnahmen durchzuführen oder von beauftragten zuverlässigen Dritten durchführen zu lassen.

9.5 Prüfungsrecht

Der Zuwendungsgeber ist gemäß § 7 BHO und zugehöriger Verwaltungsvorschriften verpflichtet, eine begleitende und abschließende Erfolgskontrolle durchzuführen. Der Zuwendungsgeber kann eine Evaluation mit dem Ziel beauftragen, wesentliche Beiträge für die Erfolgskontrolle des Förderprogramms zu erheben. Zuwendungsempfänger sind zur Zusammenarbeit mit dem Zuwendungsgeber, dem Projektträger und gegebenenfalls vom Zuwendungsgeber beauftragten Evaluatoren verpflichtet und müssen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen alle für die Erfolgskontrolle bzw. die Evaluation der Förderung benötigten Daten bereitstellen und an den hierfür vorgesehenen Befragungen, Interviews und sonstigen Datenerhebungen teilnehmen. Dies gilt auch für Prüfungen durch den Bundesrechnungshof gemäß den §§ 91 und 100 BHO und die Prüforgane der Europäischen Union. Bei der Auswahl teilnehmender Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat der Zuwendungsempfänger darauf zu achten, dass diese zum relevanten Zuwendungsverfahren Auskunft geben können. Für die genannten Pflichten des Zuwendungsempfängers gelten die in den jeweils gültigen allgemeinen Nebenbestimmungen des Zuwendungsgebers genannten Fristen. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die für die Bereitstellung von Daten Dritter gegebenenfalls erforderliche Einwilligungserklärung einzuholen.